



Nr. 004 / 2021

Jahrgang 2021

Erscheinungsdatum: 15.12.2021

Inhalt	Seite
1. Genehmigungsverfahren für den Um- und Neubau eines Hähnchenmaststalls in der Gemeinde Engden	2
2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung 2022 (Abfallgebührensatzung)	3-9
3. Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Anordnung eines Impfverbotes gegen die Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe (BVDV) bei Rindern	10-12
4. Öffentliche Sitzung des Schulausschusses am 22.12.2021	13

Bekanntmachung:

Verfahren gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);
Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m. § 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädli-
chen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und
ähnliche Vorgänge (BImSchG)

Mit Bescheid vom 07. Dezember 2021 wurde Herrn Heinrich Jäckering, Schüttorfer Str. 1,
48465 Engden, die Genehmigung erteilt, in der Gemeinde Engden (Bauort: Gemarkung
Drievorden, Flur 1, Flurstücke 22/12, 24/3, 24/5, 22/8) folgende Bauwerke zu errichten bzw.
Änderungen vorzunehmen:

- * Neubau Hähnchenmaststall mit Sammelbehälter
- * Umbau des vorhandenen Stalles

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen
(Bedingungen, Auflagen und Hinweise) versehen wurde. Der Genehmigungsbescheid ent-
hält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

*„Gegen diesen Bescheid sowie gegen den Kostenbescheid kann innerhalb eines Monats
nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim LANDKREIS
GRAFSCHAFT BENTHEIM, van-Delden-Str. 1-7, 48529 Nordhorn einzulegen. Durch die
Erhebung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten jedoch nicht
aufgeschoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 19.03.1991 – BGBl I S. 686).*

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung kann in der Zeit vom 16. Dezember
2021 bis zum 05. Januar 2022 beim Landkreis Grafschaft Bentheim, van-Delden-Str. 1 – 7,
48529 Nordhorn, Zimmer 314, während der Öffnungszeiten der Kreisverwaltung (montags
bis donnerstags 08:30 bis 12:30 und 14:30 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 – 12:00 Uhr)
eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid im oben genannten
Zeitraum im Internet unter www.grafschaft.de/ Webcode 0001367, einsehbar.

Die Einsichtnahme ist aufgrund der derzeitigen Zutrittsregelungen zur Kreisverwaltung nur
nach vorheriger Terminvereinbarung möglich (05921 961 514).

Der Zutritt zum Gebäude erfolgt durch den Haupteingang. Eine Anmeldung ist zwingend er-
forderlich. Innerhalb des Gebäudes ist eine FFP2-Maske verpflichtend zu tragen. Zum Ter-
min ist ein Nachweis über die Impfung gegen das oder die Genesung vom Coronavi-
rus oder ein Nachweis über einen negativen Schnelltest (PoC), der nicht älter als 24 Stunden
ist oder eines PCR-Tests, der nicht älter als 48 Stunden ist, vorzuhalten (3G).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Ein-
wendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nordhorn, 15. Dezember 2021

Landkreis Grafschaft Bentheim
Der Landrat



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) in der Fassung vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. 2003, 273) in der Fassung vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) i. V. m. den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) in der Fassung vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), und § 20 Absatz 1 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Grafschaft Bentheim vom 17.03.2016 hat der Kreistag des Landkreises Grafschaft Bentheim am 09.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Landkreis Grafschaft Bentheim (nachstehend „Landkreis“) betreibt die Abfallbewirtschaftung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Grafschaft Bentheim vom 17.03.2016 (nachstehend „Abfallsatzung“). Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die Entsorgung mit Abfallbehältern

(1) Die Volumengebühr wird nach dem Volumen der Restabfallbehälter bemessen. Sie beträgt jährlich pro Restabfallbehälter bei zweiwöchentlicher Abfuhr mit

a)	40	Liter Füllraum	82,68 €
b)	60	Liter Füllraum	124,08 €
c)	80	Liter Füllraum	165,36 €
d)	120	Liter Füllraum	248,16 €
e)	240	Liter Füllraum	496,20 €
f)	1.100	Liter Füllraum	2.274,24 €

(2) Neben der Volumengebühr nach Abs. 1 wird von jedem Anschlusspflichtigen eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie beträgt je Restabfallbehälter jährlich bei

a)	40 – 240	Liter Füllraum	48,36 €
b)	1.100	Liter Füllraum	169,32 €

(3) Für jedes Einziehen und Austauschen eines nach § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung zugelassenen und vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälters beträgt die Gebühr

15,50 €

Gebührenfrei sind jedoch:

- die Bereitstellung zusätzlicher Abfallbehälter,
- der Austausch defekter Abfallbehälter aus Gründen, die der Anschlusspflichtige nicht zu vertreten hat,
- der Austausch auf Veranlassung des Landkreises,
- die Einziehung von Abfallbehältern bei endgültiger Beendigung des Nutzungsverhältnisses.

- (4) Die Gebühr nach Abs. 1 und Abs. 2 schließt die Bewirtschaftung der getrennt erfassten Abfälle gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 der Abfallsatzung ein, soweit nicht gesonderte Gebühren nach §§ 3 bis 4 erhoben werden.

„§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensätze für die Annahme, Behandlung und Lagerung von Abfällen

- (1) Für die Annahme, Behandlung und Lagerung von Abfällen auf den kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen erhebt der Landkreis Gebühren, deren Höhe sich nach der Art und der Menge der angelieferten Abfälle richtet. Die Absätze 2 bis 5 gelten bei Abgabe der Abfälle im Entsorgungszentrum Wilsum und an den Wertstoffhöfen in Nordhorn und Isterberg. Der Absatz 6 gilt für Anlieferungen zu den Grünabfallkompostierungs- und Grünabfallsammelplätzen.
- (2) Die Gebühr wird für folgende Abfallarten nach Gewicht entsprechend Spalte a) bemessen, wenn das Gewicht der Anlieferung mindestens 200 kg beträgt. Beträgt das Gewicht weniger als 200 kg, wird eine pauschale Gebühr entsprechend Spalte b) erhoben.

Ziffer	Abfallart	a) Gebühr €/ t	b) Gebühr € pauschal
1.1	Sperrmüll, Gewerbe- und Baumischabfall, sonstige Restabfälle, soweit für Verarbeitung in der mechanisch-biologischen Behandlung <u>nicht</u> geeignet	148,00	28,00
1.2	Abfälle aus anderen Herkünften als private Haushalte, die den Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung unterliegen und einer Verwertung zugeführt werden können	292,00	55,00
1.3	Abfälle aus anderen Herkünften als private Haushalte, die den Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung unterliegen und einer Beseitigung zugeführt werden können	359,00	68,00
2.	Abfälle, die für die mechanisch-biologische Behandlung geeignet sind (Hausmüll und vergleichbare Abfälle)	150,00	29,00
3.	Asbesthaltige Abfälle	143,00	27,00
4.	Direkt ablagerbare Abfälle; Dichte < 1,2 t/m ³ mit Ausnahme asbesthaltiger Abfälle	106,00	20,00

5.	Direkt ablagerbare Abfälle; Dichte > 1,2 t/m ³	59,00	11,00
6.	Direkt ablagerbare Abfälle; Dichte > 1,2 t/m ³ , soweit für deponiebautechnische Zwecke verwertbar (Verwertungsabfälle)	28,00	5,00
7.	Bauschutt, sortenrein sowie Bodenaushub, zur Verwertung geeignet	38,00	7,00
8.	Altholz Sorte A1 – A3	150,00	29,00
9.	Altholz Sorte A4 (Bahnschwellen, Gartenbauhölzer)	250,00	48,00
10.	Altreifen ohne Felgen	302,00	57,00
11.	Flachglas	93,00	18,00
12.	Kompostierbare Gartenabfälle (Großmengen) beim Entsorgungszentrum Wilsum ohne Stubben	88,00	17,00
13.	Kompostierbare Gartenabfälle (Großmengen) beim Entsorgungszentrum Wilsum mit Stubben	88,00	17,00

Die gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 13 zu entrichtende Gebühr wird im Falle der Bemessung nach Gewicht jeweils auf volle 0,10 € nach unten abgerundet. Das Nettogewicht der Fahrzeuge wird – soweit es für die Gebührenberechnung erforderlich ist – durch Verwiegung bei der Einfahrt und bei der Ausfahrt ermittelt. Aus besonderem Grund (Betriebsstörung) kann das Nettogewicht geschätzt werden.

Für sortenreine Anlieferungen der Abfallarten Papier, Altmetall und Elektronikaltgeräte privater Herkunft wird keine Gebühr erhoben. Die Abfälle nach Ziffer 12 und 13 werden ausschließlich im Entsorgungszentrum Wilsum angenommen.

- (3) Für Kleinmengen bis 0,5 m³ (PKW-Kofferrauminhalt) an sortenreinen oder gemischten Abfällen der unter Absatz 2 aufgeführten Abfallarten wird eine pauschale Gebühr über 14,00 € erhoben, soweit im Falle einer sortenreinen Anlieferung die Gebühr nach Absatz 2 nicht geringer ist.
- (4) Kleinstmengen der unter Absatz 2 genannten Abfallarten können bei Nutzung eines vom Landkreis herausgegebenen Abfallsackes mit Füllvolumen über 50 Liter abgegeben werden. Die Abfallsäcke können ausschließlich im Entsorgungszentrum Wilsum, an den Wertstoffhöfen in Nordhorn und Isterberg, den Grünabfallsammelplätzen sowie an anderen vom Landkreis festgelegten Stellen gegen eine Gebühr von 3,00 € erworben werden.
- (5) Für nachfolgende Abfälle und sonstige Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

Ziffer	Abfallart	Gebühr	
1.	Für jede Felge	5,00	€ pauschal
2.	Styropor	7,00	€/ m ³

3.	Für jede vorgenommene Wiegung	10,00	€ pauschal
4.	Asbestbigbags klein/groß	7,00 / 11,00	€ pauschal
5.	Die Gebühren für <ul style="list-style-type: none"> • zusätzliche Aufwendungen (Nachsortierung bei Fehlbefüllung etc.) • Elektronikaltgeräte aus gewerblicher Nutzung • sonstige Abfälle, die nicht unter den hier dargestellten Kategorien entsorgt werden können, werden nach Aufwand auf Basis folgender Sätze ermittelt: 		
a)	je angefangene Stunde Kompaktor/Radlader inkl. Personal	65,00	€
b)	je angefangene Stunde/Arbeiter	30,00	€
c)	Sicherstellung und Zwischenlagerung von Abfällen	20,00	€/Tag
d)	je angefangene Viertelstunde (Verwaltungsmitarbeiter)	9,00	€

(6) Für kompostierbare Abfälle zu den Grünabfallkompostierungs- und Grünabfallsammelplätzen werden folgende Gebühren erhoben:

Ziffer	Abfallart	Gebühr	
1.	Für Anlieferungen von weniger 1 m ³ wird keine Gebühr erhoben. Diese Regelung ist auf eine Anlieferung pro Tag und Anlieferer begrenzt. Bei mehreren Anlieferungen pro Tag wird eine Gebühr auf Basis der Gesamtanlieferungsmenge pro Tag entsprechend der Regelungen nach Ziffer 2. und 3. festgesetzt.		
2.	Anlieferungsmenge von größer oder gleich 1 m ³ und kleiner 2 m ³	5,00	€ pauschal
3.	Anlieferungsmenge von größer oder gleich 2 m ³ und kleiner 3 m ³	10,00	€ pauschal

Für Anlieferungen von Laub, unvermischt mit anderen Abfällen, wird keine Gebühr erhoben. Mengen ab 3 m³ werden ausschließlich im Entsorgungszentrum Wilsum gegen eine Gebühr gemäß Absatz 2 Ziffer 12. und Ziffer 13. jeweils Buchst. a) und b) angenommen.“

§ 4

Gebühr für die kostenpflichtige Abholung von Sperrmüll

Die Gebühr für eine Abholung bis maximal 300 kg des Sperrmülls, die über die kostenlos durchgeführten Abholungen nach § 9 Absatz 2 der Abfallsatzung hinausgeht, beträgt

54,50 €.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für Gebühren nach § 2 ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der Abfallsatzung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Behältergemeinschaften sind alle angeschlossenen Anschlusspflichtigen Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei Selbstanlieferungen (§ 3) ist der Anlieferer.
- (4) Gebührenpflichtig bei der kostenpflichtigen Sperrmüllabfuhr (§ 4) ist der Auftraggeber.

§ 6 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für Gebühren nach § 2 entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Liegt der Zeitpunkt der Auslieferung des neuen Behältnisses nach dem 15. eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats; bei einer Auslieferung bis einschließlich 15. eines Monats am 1. desselben. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 8 Abs. 3) entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn. Bei Selbstanlieferungen zur Abfallentsorgungsanlage (§ 3) entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung.
- (2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälter/s oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam, wenn die Änderung nach dem 15. eines Monats erfolgte; bei einer Änderung bis einschließlich 15. eines Monats am 1. desselben.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Monats, wenn die Anschlusspflicht bis einschließlich 15. eines Monats endet, andernfalls erlischt die Gebührenpflicht am Ende des Monats.
- (4) Bei der Selbstanlieferung (§ 3) entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung.
- (5) Bei der kostenpflichtigen Abholung von Sperrmüll (§ 4) entsteht die Gebührenpflicht im Voraus mit der Anmeldung der Abfuhr.

§ 7 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 8

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren und Entstehen der Gebührenschild

- (1) Die Gebühren werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt. Der Landkreis kann sich bei der Durchführung eines Dritten bedienen, der die Gebühren in seinem Namen festsetzt.
- (2) Die Gebührenschild für Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes, bei unterjährigem Anschluss an die Abfallentsorgung mit dem Tag des Anschlusses. Die Gebührenschild nach § 2 Abs. 3 entsteht mit der Aufstellung des Behälters.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr nach § 2 Absatz 1 und 2 wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für das Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Die Gebühr nach § 2 Abs. 3 wird am nächsten Fälligkeitstermin der Gebühr nach § 2 Abs. 1 oder 2 fällig.
- (4) Die Gebühren für die Selbstanlieferung (§ 3) werden vom Landkreis festgesetzt. Sie werden mit der Anlieferung fällig. Wiederkehrenden Benutzern kann auf Antrag die Gebühr für mehrere Anlieferungen als Sammelbescheid festgesetzt werden. Diese ist zwei Wochen nach Zugang fällig. Der Landkreis ist berechtigt, eine angemessene Sicherheit zu fordern.
- (5) Die Gebührenschild für die Abholung von Sperrmüll entsteht mit der Anmeldung der Abfuhr. Die Gebühr wird gleichzeitig fällig.
- (6) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

§ 9

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte z. B. über Art, Menge, Beschaffenheit, Herkunft des Abfalls, Anzahl der Bewohner und Nutzungsart des Objektes zu erteilen.

Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 17.12.2020 außer Kraft.

Nordhorn, den 09.12.2021

gez.
Uwe Fietzek
Landrat



**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
zur Anordnung eines Impfverbotes gegen die Infektion mit dem Virus der
Bovinen Virusdiarrhoe (BVDV) bei Rindern**

Aufgrund Artikel 20 und 18 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer vi) i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 werden nachstehende Maßnahmen für Rinder haltende Betriebe im Landkreis Graftschaft Bentheim bekannt gegeben und verfügt:

- 1.) In Betrieben mit dem Status „frei von BVD“ gilt ein Impfverbot bei Rindern gegen das BVD-Virus.
- 2.) Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet.
- 3.) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung zu Ziffer 1:

Die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) ist eine Rinderkrankheit, die weltweit vorkommt und zu den verlustreichsten Virusinfektionen bei Rindern zählt. Die BVD-Viren (BVDV) gehören zu den Pestiviren.

Die Übertragung des Virus erfolgt horizontal, über verschiedene Körpersekrete, oder vertikal als Infektion während der Trächtigkeit von der Mutter auf das Kalb. Die Infektionen verlaufen oft symptomlos oder gehen mit Durchfällen, respiratorischen Erkrankungen und Leistungsabfall einher. Bei der Infektion seronegativer trächtiger Rinder kann es in Abhängigkeit vom Infektionszeitpunkt neben verschiedenen Komplikationen zur Entstehung von PI-Kälbern (persistent mit dem BVD-Virus infiziert) kommen. PI-Kälber können klinisch unauffällig erscheinen, spielen aber als dauerhafte Virusausscheider für die Aufrechterhaltung von Infektketten in Beständen oder Regionen eine zentrale Rolle. So können sie das Virus über Kontakte, z. B. während des Transportes, sehr einfach weiterverbreiten.

Die BVD wird seit dem 01.01.2011 in Deutschland staatlich bekämpft. Seitdem ist ein kontinuierlicher Rückgang der Anzahl BVD-infizierter Bestände zu verzeichnen. Im Vordergrund der Bekämpfung steht die Identifikation von PI-Tieren und deren Entfernung aus den Beständen.

Im hiesigen Landkreis ist zum letzten Mal am 24.03.2021 ein PI-Tier aufgetreten.

Langfristiges Ziel ist es, die Erkrankung in Niedersachsen vollständig zu tilgen. Niedersachsen hat aufgrund des bisherigen Fortschritts bei der Bekämpfung der BVD bei der Europäischen Union die Genehmigung eines Tilgungsprogramms gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 beantragt. Das Tilgungsprogramm zielt darauf ab, für Niedersachsen die Anerkennung als seuchenfreie Zone gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/429 zu erlangen. Ein solcher Status ermöglicht es dann, durch verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern die Rinderbestände in Niedersachsen vor BVDV-Neuinfektionen zu schützen.

Die rechtliche Grundlage der Anforderungen zur Gewährung und Aufrechterhaltung des Status „frei von BVD“ in Bezug auf einen Betrieb, in dem Rinder gehalten werden, ergibt sich aus Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi) i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689.

Mit Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2016/429 am 21.04.2021 wurde allen Rinderhaltungsbetrieben, die gemäß § 1 Nummer 2 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) als „BVDV-unverdächtiger Rinderbestand“ eingestuft worden sind, der Status „frei von BVD“ gewährt.

Dieser Status kann nur aufrechterhalten werden, wenn seit der Gewährung des Status im Bestand kein Rind gegen BVD geimpft wurde (Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689).

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der BVDV-Verordnung kann die zuständige Behörde die Impfung der Rinder eines bestimmten Gebietes gegen die BVDV-Infektion verbieten, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Das Verbot der Impfung ist aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung geeignet, erforderlich und angemessen. Das Verbot verfolgt den Zweck, zu verhindern, dass in Betrieben mit dem Status „frei von BVDV“ gegen BVDV geimpfte Rinder nicht von an BVDV erkrankten Rindern zu unterscheiden sind und dadurch ein gewährter Status gefährdet würde. Dieses würde das Erkennen eines Seuchenausbruchs verzögern und einschränken und ein frühzeitiges Einsetzen von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen erschweren. Bei der Abwägung, ob im vorliegenden Fall ein milderer Mittel ausreicht, sind die Eigenschaften des Erregers sowie die Interessen der betroffenen Tierhalter in die Entscheidungsfindung eingeflossen.

Begründung zu Ziffer 2:

Nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der BVD und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass eine BVD möglichst frühzeitig erkannt wird, um sofort notwendige Seuchenbekämpfungsmaßnahmen einleiten zu können.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der BVD begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenere Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden zugefügt werden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden entstehen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsbehelfsverfahrens die erforderlichen Seuchenerkennungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Begründung zu Ziffer 3:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15 in 49074 Osnabrück erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Nordhorn, 09.12.2021

Der Landrat

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

in der jeweils geltenden Fassung.



Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses

Am Mittwoch, 22.12.2021, 14:30 Uhr, findet Gymnasium Nordhorn, Mensa, Stadtring 29, 48529 Nordhorn, eine Sitzung des Schulausschusses statt.

Um den empfohlenen Mindestabstand einhalten zu können, ist eine Beschränkung der Zuschauerzahl auf max. 10 Personen unerlässlich. Der Eintritt erfolgt nach dem sogenannten „Windhundverfahren“.

Der Zutritt zur Mensa erfolgt durch den Haupteingang des Gymnasiums Nordhorn. Eine Anmeldung ist am Eingang der Mensa zwingend erforderlich. Innerhalb der Gebäude ist eine medizinische Gesichtsmaske oder eine FFP2-Maske verpflichtend zu tragen. In dem Sitzungsraum kann aufgrund der Abstandsregelungen ggfs. darauf verzichtet werden.

Zur Sitzung ist ein Nachweis über einen negativen Schnelltest vorzuhalten, der nicht älter als 24 Stunden ist. Alternativ kann auch ein Nachweis über die Impfung gegen das oder der Genesung vom Coronavirus vorgelegt werden (3G-Veranstaltung).

Die Tagesordnung sieht außer den formellen Punkten vor:

- 6 Initiierung eines Grafschafter Schulwettbewerbs sowie von Projekten mit Hochschulen zum Klimaschutz und zur Klimaveränderung in der Grafschaft; Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 30.04.2021
- 7 Entwicklung eines Medienentwicklungsplans; Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 26.11.2021
- 8 Quartalsbericht zum 30.09.2021 (Stichtag 30.09.2021); hier: Bereiche Schulen und Bildung
- 9 Produkthaushalt 2022; hier: Schulen und Bildung

Im Zusammenhang mit der Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Tagesordnung sowie die Vorlagen finden Sie auch im Internet unter der Adresse www.grafschaft-bentheim.de/gremien.

Nordhorn, 10.12.2021

Der Landrat